

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Verein zur Förderung demokratischer Politik und Kultur – Demopuk“.
2. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt a.M. eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 60329 Frankfurt am Main.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, die Stärkung demokratischer Kultur sowie die Verbesserung des politischen und insbesondere demokratischen Verständnisses und Interesses in der Bevölkerung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die folgenden überparteilichen Maßnahmen:
 - ideelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen oder anderer Maßnahmen der Aufklärungs- oder Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Info-Stände, Publikationen, Kampagnen, Bürgerinitiativen,
 - Beteiligung an Entwicklungskonzepten oder Projekten,
 - Beschaffung und Koordination von Mitteln und Spenden,
 - Zusammenarbeit, Unterstützung und Vernetzung von zivilgesellschaftlichen Akteuren, Organisationen und Institutionen,
 - Bildungs- und Informationsarbeit (z.B. in Kooperation mit Hochschulen oder weiteren Forschungsinstituten) in Form von Konferenzen, Tagungen, Seminaren oder anderen Bildungsveranstaltungen,
 - Bekämpfung demokratiegefährdender Tendenzen oder Gesetze durch rechtliche Verfahren oder öffentliche Versammlungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand per Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mindestens ein Jahr mit den Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für die Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
2. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Vorstandssitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz oder hybrid durchgeführt werden.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Email, sofern die Mitglieder ihre Emailadresse hinterlegt haben) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene (Email-)Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (z.B. Video-Konferenz, Chat, Telefonkonferenz oder E-Mail). Der Vorstand ist zur Einberufung einer realen Mitgliederversammlung verpflichtet, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Über die Durchführungsform der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder von einem anderen Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied ist eine Kopie des Protokolls zuzusenden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung demokratischer Bildung und Kultur – Demokult e.V.“, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 16 Errichtung und Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde am 18.12.2023 errichtet.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18.12.2023